

- Vollmann in Cassel.
1017. **Quartalberichte** der Chinesischen Stiftung. 4. Jahrg. 1854. Nr. 1. gr. 8. pro cpl. \*12 N $\mathcal{A}$
- Voss in Leipzig.
1018. **Castrén's, M. A.**, Vorlesungen üb. die finnische Mythologie. Aus d. Schwed. übertr. v. A. Schiefner. Lex.-8. St. Petersburg 1853. Geh. \*\*1  $\mathcal{A}$  3 N $\mathcal{A}$
- Wagner'sche Buchh. in Innsbruck.
1019. **Blätter**, katholische, aus Tirol. Red.: M. Huber. 12. Jahrg. 1854. 1. Hft. gr. 8. pro cpl. \*3  $\mathcal{A}$
- Wengler in Leipzig.
1020. **Elkan, D. L.**, Album-Blätter im mittelalterl. Style. 3. Hft. Fol. \*1 $\frac{1}{2}$   $\mathcal{A}$
- Westermann in Braunschweig.
1021. **Macaulay, Th. B.**, Reden. Uebers. v. F. Steger. 2. Bd. gr. 8. Geh.  $\frac{5}{8}$   $\mathcal{A}$

- Wenckhardt in Göttingen.
1022. **Bölter, D.**, Lehrbuch der Geographie. II. besonderer Thl. 2. Bfg. 2. Aufl. gr. 8. Geh. \* $\frac{1}{3}$   $\mathcal{A}$
- G. Wigand in Leipzig.
1023. **Sprosse, C.**, Rom. 32 Originalradirungen. 6—8. Lfg. Fol. à \*1  $\mathcal{A}$
- Winifer in Brünn.
1024. **Blumensprache**, vollständigste, d. i.: deren Sinn u. Bedeutung in Worten ausgedrückt. 32. Geh. 3 N $\mathcal{A}$
1025. **Pockorny, J.**, Elementar-Unterricht im Schön- u. Schnellschreiben nach e. neuen Lehrsysteme mittelst Schreib-Büchern. Current-Schrift. qu. gr. 8. 1853. Geh. \*7 N $\mathcal{A}$
1026. — dasselbe. Lateinische Schrift. 1. Abth. qu. gr. 8. 1853. Geh. \*3 $\frac{1}{2}$  N $\mathcal{A}$
- Wölter in Leipzig.
1027. **Winter, G. A.**, allgemeines Lesebuch f. deutsche Stadt u. Landschulen. 1. Thl.: f. die Mittelklassen. 4. Aufl. 8. Geh. \*6 N $\mathcal{A}$

## Nichtamtlicher Theil.

### Preussisches Zeitungs-Steuerwesen.

Nach dem seither erschienenen I. u. II. Nachtrage zum Zeitungs-Preiscourant pro 1854, sind in der Besteuerung von, den Buchhandel angehenden Zeitschriften, folgende Aenderungen und Hinzufügungen geschehen:

I. Steuerpflichtig erklärt sind ferner:

Gartenlaube. Leipzig. Steuer pro anno 15 S $\mathcal{G}$ .

Protestant. Monatsblätter. Gotha. 15 S $\mathcal{G}$ .

Deutsches Museum, von Pruz (war im Hauptkataloge unter steuerpflichtige und unter steuerfreie aufgenommen und wird nun für steuerpflichtig erklärt).

II. Steuerfrei werden erklärt, während sie zuerst steuerpflichtig erachtet waren:

Illustrierte Zeitung f. d. Jugend. (Leipzig.)

Polytechnische Zeitung. (Nürnberg.)

\* Technische Modenzeitung für Damen. (Weimar.)

Zeitschrift f. d. gesammte Theologie u. Kirche. (Leipzig.)

Berlin den 30. Januar 1854. Springer.

\*) Damit erledigt sich die Erklärung des geehrten Herrn Voigt.

### Zum Preuss. Stempelsteuer-Gesetz von politischen und Anzeigebültern.

Wie wir in Nr. 8 des Börsenblattes d. J. lesen, sind neuerdings wieder eine Menge Blätter zur Stempelsteuer herangezogen worden, welche bisher befreit von der Steuer waren. Wenn nicht zu leugnen ist, daß das in der Ueberschrift erwähnte Gesetz dem ganzen, namentlich aber dem Preussischen Buchhandel, sehr empfindlich sein muß, ihm vielen Schaden bringt, was gewiß von dem Gesetzgeber nicht beabsichtigt ist, was bei Ausarbeitung des Gesetzes wohl gar nicht in Erwägung gezogen wurde und in Erwägung gezogen werden konnte, da man vielleicht nicht die Eigenthümlichkeiten des deutschen Buchhandels kannte, die Nachtheile, welche das preuss. Gesetz bringen würde, nicht alle voraussehen konnte, — so dürfte es aber jetzt vielleicht an der Zeit sein, wo die Preuss. Kammern eben versammelt sind, sich — Seitens der Buchhändler — mit einer Petition an die Kammer zu wenden, und, wenn nicht um gänzliche Aufhebung, so doch um Milderung des betr. Gesetzes zu bitten, da, wo solches sich durch die Praxis als gar zu störend für den Buchhandel erwiesen hat.

Daß der Buchhändler leicht zu Schaden kommen, zu Strafen herangezogen werden kann, ist durch dieses Gesetz nur zu leicht möglich, wenn er stempelpflichtige Blätter ausgiebt, ohne vorher die Steuer

entrichtet zu haben; denn er weiß oft ja gar nicht einmal, welche Blätter steuerpflichtig sind, da ihm keine Behörde solches mittheilt. Versteuert er aber ein Blatt im Voraus, das dann (wie solches ja auch vorkommt) bei Ankunft nicht von seinem Besteller abgenommen wird, oder das derselbe dann nach einem Vierteljahr schon wieder (aber vielleicht wegen der Steuer, wodurch ihm das Blatt zu theuer wird) abbestellt, so empfängt der Buchhändler die einmal gezahlte Steuer nicht wieder zurück und hat dadurch natürlich pecuniären Schaden. — Die Hauptsache aber ist: es geht den Buchhändlern auch, durch Verpflichtung zur Stempelsteuer, eine große Menge Blätter verloren, die er fernerhin nicht mehr absetzen wird, weil sie durch die Steuer zu theuer werden.

Nehmen wir beispielsweise nur einmal die neue landwirthschaftl. Dorfzeitung. Diese kostete, ehe sie stempelpflichtig wurde, jährlich nur 20 S $\mathcal{G}$ , und wegen dieses billigen Preises konnte sie von vielen Personen (kleinern Ackergrundbesitzern ic.) gehalten werden, denen sie durch ihre belehrenden Aufsätze manchen Gewinn, manchen Nutzen bei Betreibung ihrer Landwirthschaft, brachte. Jetzt kostet dieselbe Zeitung (mit Steuer) 1  $\mathcal{A}$  5 S $\mathcal{G}$ , also fast noch einmal so viel, und in Folge dessen halten sie viele Personen nicht mehr; sie entbehren daher den Nutzen, den sie daraus schöpfen konnten, und der Buchhändler verliert den Gewinn, den er bei Absatz vieler Ex. hatte. Das „Beiblatt zu den fliegenden Blättern des rauhen Hauses“ kostete bisher pro Jahr 7 $\frac{1}{2}$  N $\mathcal{A}$ ; jetzt allein kostet die Steuer 15 S $\mathcal{G}$ , wodurch das Blatt 22 $\frac{1}{2}$  S $\mathcal{G}$  zu stehen kommt, und zu diesem Preise werden es viele Leute wohl gar nicht mehr mögen; den Schaden hiervon hat wieder der Buchhändler.

Derartige Fälle und Nachtheile, welche durch dies Gesetz entstehen, den betr. hohen Behörden oder Kammern geziemend vorzutragen und um Abstellung der Nachtheile zu bitten, wird gewiß allen den Betheiligten, welche darum petitioniren, nicht übel gedeutet werden können, da wir überzeugt sind, daß deren Schaden nicht bezweckt wird.

L. . . . . g.

—r.

Lempertz, Heinrich, Bilder-Hefte zur Geschichte des Bücherhandels und der mit demselben verwandten Künste und Gewerbe. Jahrgang 1854. Fol. Köln, J. M. Heberle. (H. Lempertz.) n. 1  $\mathcal{A}$  18 N $\mathcal{A}$ .

Bei der großen Theilnahmlosigkeit, mit der durchweg die den Buchhandel betreffende Literatur von den zunächst Betheiligten aufgenommen wird, war die Fortsetzung dieses interessanten und werthvollen Unternehmens kaum zu erhoffen. Um so wärmeren Dank verdient daher der Herausgeber, daß ihn die Aufmunterung, die er in anderen Kreisen fand, und seine eigene Neigung und Liebe zur Sache, jene Theilnahm-